

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei besonders gängigen Treibstoffen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Nähere Regelung der temporären Ermäßigung bei besonders gängigen Treibstoffen auf Basis des im MinStG 2022 vorgesehenen Mechanismus

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-9.357	0	0	0	0
Nettofinanzierung Länder	-2.951	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	-1.691	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-13.999	0	0	0	0

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Bezüglich der Höhe der ermäßigten Steuersätze ist die Energiebesteuerungs-Richtlinie (2003/96/EG) zu berücksichtigen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Treibstoffpreisabfederungsverordnung Mai 2026

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Finanzen		
Titel des Vorhabens:	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Umsetzung eines temporären Mechanismus zur Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei Treibstoffen im Mai 2026 (Treibstoffpreisabfederungsverordnung Mai 2026)		
Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	30.04.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die weltpolitische Situation führte zu einem rasanten Anstieg der Ölpreise und in der Folge zu massiven Preissteigerungen von Treibstoffen. Damit gehen auch – soweit die Tankkundinnen und -kunden nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind – Mehreinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer einher. Mit dem Ministerratsbeschluss 45/9 vom 18. März 2026 nahm die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket an, mit dem sichergestellt werden soll, dass weder der Staat von außerordentlichen Einnahmen noch die Energieunternehmen von außerordentlichen Gewinnen in dieser Krisensituation profitieren. Mit der Änderung des MinStG 2022, Novelle BGBl. I Nr. 12/2026, wurde die gesetzliche Grundlage für einen temporären Mechanismus zur Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei Treibstoffen geschaffen.

Der Mechanismus regelt die budgetneutrale Reduktion der Mineralölsteuersätze im Ausmaß der Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer aus gestiegenen Treibstoffpreisen. Soweit die Kosten der erstmaligen besonderen Ermäßigung der Mineralölsteuersätze das Ausmaß der Mehreinnahmen an Umsatzsteuer übersteigen, ist die Differenz auf Ermäßigungen in den Folgemonaten in Abzug zu bringen.

Ziele

Ziel 1: Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei besonders gängigen Treibstoffen

Beschreibung des Ziels:

Durch die dem Ziel zugeordnete Maßnahme sollen die Details der temporären Ermäßigung der Steuersätze, die im Rahmen der Änderung des Mineralölsteuergesetzes 2022 beschlossen wurde, geregelt werden. Durch die Umsetzung soll eine budgetneutrale Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen im Rahmen der Mineralölsteuer bei besonders gängigen Treibstoffen sichergestellt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Nähere Regelung der temporären Ermäßigung bei besonders gängigen Treibstoffen auf Basis des im MinStG 2022 vorgesehenen Mechanismus

Maßnahmen

Maßnahme 1: Nähere Regelung der temporären Ermäßigung bei besonders gängigen Treibstoffen auf Basis des im MinStG 2022 vorgesehenen Mechanismus

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Verordnung sollen die Details näher geregelt werden, um den gesetzlich vorgesehenen Mechanismus umsetzen zu können. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben soll diese Ermäßigung im Wege einer jeweils für einen Kalendermonat zu erlassenden Verordnung des Bundesministers für Finanzen erfolgen, wobei für die erstmalige Verordnungserlassung die Steuer jedenfalls um 5 Cent je Liter, jeweils für Benzin und Diesel, zu senken war. Soweit die budgetären Kosten dieser besonderen Ermäßigung der Steuersätze das Ausmaß der Mehreinnahmen an Umsatzsteuer gemäß § 64 Abs. 1 MinStG 2022 übersteigen, ist die Differenz auf Ermäßigungen in den Folgemonaten bis 31. Dezember 2026 zu gleichen Teilen in Abzug zu bringen.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 64 MinStG ergibt sich im Mai ein Umverteilungsvolumen von rund 14 Mio. Euro. Die durch die Absenkung der Mineralölsteuersätze im April 2026 ausgelösten Mindereinnahmen in der Umsatzsteuer sind hier miteinberechnet, da sie in den Preisen (inkl. Steuern) laut dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten „Weekly Oil Bulletin“ abgebildet werden. Ebenso wurde die anteilmäßige Überkompensation im Zusammenhang mit der Ermäßigung der Steuersätze aus April 2026 (§ 64 Abs. 4 MinStG 2022) berücksichtigt. Dies ermöglicht eine Absenkung der Steuersätze in der Höhe von jeweils 20 Euro je 1.000 l bzw. 2 Cent je Liter bei Benzin und Diesel.

Die Senkung der Mineralölsteuer erhöht die Leistbarkeit von grundlegenden Bedürfnissen (Treibstoffkosten) - dadurch wird die erhebliche materielle Deprivation geringfügig verbessert. Besonders betroffen von den gestiegenen Spritpreisen sind ärmere Haushalte, die auf das Auto angewiesen sind. Gerade diese Haushalte werden durch die Spritpreisbremse unterstützt (vgl. Momentum Institut (2026): Spritpreisbremse drückt Mehrkosten aufgrund steigender Treibstoffpreise um ein Fünftel). Betrachtet man alle Haushalte ist der Anteil der jährlichen Abgaben für Treibstoffe im untersten Dezil am höchsten, wirkt sonst aber nur schwach regressiv, besonders bedingt durch den steigenden PKW-Besitz in höheren Einkommensschichten (vgl. Statistik Austria (2021): Energieabgaben und Verteilungswirkungen).

Umsetzung von:

Ziel 1: Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei besonders gängigen Treibstoffen

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	-13.999	-13.999	0	0	0	0
davon Bund	-9.357	-9.357	0	0	0	0
davon Länder	-2.951	-2.951	0	0	0	0
davon Gemeinden	-1.691	-1.691	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-13.999	-13.999	0	0	0	0
davon Bund	-9.357	-9.357	0	0	0	0
davon Länder	-2.951	-2.951	0	0	0	0
davon Gemeinden	-1.691	-1.691	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	-13.999	-13.999	0	0	0	0
davon Bund	-9.357	-9.357	0	0	0	0
davon Länder	-2.951	-2.951	0	0	0	0
davon Gemeinden	-1.691	-1.691	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-13.999	-13.999	0	0	0	0
davon Bund	-9.357	-9.357	0	0	0	0
davon Länder	-2.951	-2.951	0	0	0	0
davon Gemeinden	-1.691	-1.691	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen nachfrageseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:

Durch das Vorhaben wird die Kaufkraft der betroffenen Haushalte und damit die Nachfrage stabilisiert. Ohne diese Maßnahme würde es zu Nachfragerückgängen (unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle) kommen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Die Stabilisierung der Nachfrage gegenüber der Nicht-Anpassung der Mineralölsteuersätze (Vergleichsszenario) geht mit negativen Effekten auf die Feinstaubemissionen bzw. Stickstoffoxidemissionen einher. Es wird jedoch angenommen, dass die Effekte aufgrund der zeitlichen Beschränkung und dem geringfügigen Ausmaß der Senkung unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegen.

Auswirkungen auf das Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Erläuterung:

Die Stabilisierung der Nachfrage gegenüber der Nicht-Anpassung der Mineralölsteuersätze (Vergleichsszenario) geht mit negativen Effekten auf die Treibhausgasemissionen einher, da insbesondere Preissignale abgeschwächt werden. Die Effekte liegen aufgrund der zeitlichen Beschränkung und dem geringfügigen Ausmaß der Senkung unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle. Für die Abschätzung der Wesentlichkeit der Maßnahme wurde das Klimacheck-Tool verwendet.

Anhang

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	-9.357				
Länder	-2.951				
Gemeinden	-1.691				
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	-13.999				

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Senkung der Mineralölsteuersätze	Bund	1	-9.357.180,00								
Senkung der Mineralölsteuersätze	Länder	1	-2.951.480,00								

e

Senkung der	Gemeinden	1 -1.691.340,00
Mineralölsteuersatz		

e

Die Umsetzung führt im WFA Betrachtungszeitraum (bis 2030) zu finanziellen Mindereinnahmen in Höhe von rund 14 Millionen Euro. Dies ergibt sich aus der errechneten Entlastungssumme abzüglich der Überkompensation aufgrund der Mineralölsteuersatzsenkung für den April. Die Schätzung basiert auf dem Verbrauch lt. Mineralölsteuerstatistik 2025.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

Abg. mit einh. Schlüssel außer USt, ESt u KöSt: Bund: 66,837 %, Länder: 21,082 %, Gemeinden: 12,081 %

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gesamtwirtschaft	Nachfrage	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)
Umwelt	Luft	- Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder
Klima	Treibhausgase und Kohlenstoffspeicherung	- Zu- oder Abnahme der Treibhausgasemissionen oder Kohlenstoffspeicherung in Österreich ab Realisierung des Vorhabens von mehr als - 8 500 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in zumindest einem der nächsten fünf Jahre, oder - 35 000 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in Summe der nächsten fünf Jahre

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.12.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 30.04.2026 15:15:00

WFA Version: 0.3

OID: 5708

A0|B0|C0|D0|G0|H0|L0